

Boxclub Warendorf e.V.

SATZUNG

Inhalt

Präambel

A. Allgemeines

	Seite
§ 1 Name, Sitz	2
§ 2 Ziel und Zweck des Vereins	2
§ 3 Organisation	2
§ 4 Mittel des Vereins	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7 Organe des Vereins	4
§ 8 Die Hauptversammlung	4
§ 9 Der Vorstand	4
§ 10 Kassenprüfung	5
§ 11 Wahlen und Amtszeiten	6
§ 12 Vereinsvermögen	6
§ 13 Beiträge	6
§ 14 Satzungsänderung, Auflösung	7
§ 15 Vereinsjugendausschuß	8
§ 16 Haftung	8
§ 17 Geltung des BGB	7
§ 18 Datenschutz	8
§ 19 Gerichtsstand	8
§ 20 Salvatorische Klausel	8
§ 21 Gültigkeit	8

Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext nahezu alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit gleichermaßen weibliche, männliche und diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Präambel

Der Förderverein des Boxclub Warendorf gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 1
Name und Sitz

1./ Der Verein führt den Namen:

„ B o x c l u b W a r e n d o r f e . V . “

2./ und hat seinen Sitz in Warendorf.

3./ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster unter der Registernummer 60489 eingetragen.

4./ Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden „Amateur Boxsport im Kreis Münster“ dem „Westfälischen Amateur-Box-Bezirk“, „Kreissportbund Warendorf e.V.“ und dem „Landessportbund NRW“.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist gleich dem Kalenderjahr.

5./ Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§ 2
Ziel und Zweck des Vereins

1./ Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO)
Der Satzungszweck wird in s b e s o n d e r e r v e r r e i c h t d u r c h :

- 2./
- 2./1 Förderung des Boxsports und artverwandter Sportarten durch Trainingsmöglichkeiten für alle Boxsportinteressierte
 - 2./2 Bereitstellung von Trainings und Wettkampfmöglichkeiten für Breitensportler:innen und Leistungssportler:innen.
 - 2./3 Durchführung von Vereinseigenen Veranstaltungen für alle Mitglieder.
 - 2./4 die Vertretung der Vereinsmitglieder und deren sportlicher Belange gegenüber allen in Betracht kommenden Sportverbänden, Behörden und gegenüber der Öffentlichkeit;
 - 2./5 die Überwachung des Sportverkehrs seiner Mitglieder;
 - 2./6 Die Einhaltung der Schutzbestimmungen des Deutschen Boxverbandes und der IBA (Internationalen Box Organisation und den Bestimmungen der NADA) Nationale Anti Doping Behörde).
 - 2./7 die Beantragung von Startgenehmigungen für die Amateurboxer des Vereins in Anlehnung an die Wettkampfbestimmungen des DBV e.V. (Deutscher Boxsport-Verband e.V.).
 - 2./8 die Ahndung unsportlichen Verhaltens seiner Mitglieder;
 - 2./9 die Förderung der sportlichen Jugendpflege und der sportlichen Erziehung seiner Mitglieder
 - 2./10 die Verleihung von Ehrennadeln, Ehrenurkunden, Anerkennungsurkunden etc.

3./ Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist politisch und konfessionell neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Gleichstellung aller Mitglieder unabhängig von Herkunft, Religion und Geschlecht. Förderung der Integration durch Sport. Förderung des Frauenboxens und Förderung vielversprechender, talentierterer Boxer:innen hinsichtlich nationaler und internationaler Kampfwettbewerbe und Meisterschaften.

§ 3
Organisation

- 1./ Zur Durchführung des vorgenannten Zweckes kann der Verein in Fachabteilungen gegliedert sein.
- 2./ Der Boxclub Warendorf e.V. kann in weitere Fachabteilungen gegliedert sein.

§ 4
Mitteldes Vereins

- 1./ Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden hauptsächlich durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen /Einnahmen (z.B. Erbschaften) aufgebracht.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zulässig sind die Erstattung der im Rahmen einer Tätigkeit für Zwecke des Vereins entstandenen Kosten, die Vergütung im Rahmen der Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr.26, 26a EStG und die Vergütung für Dienstleistungen im Rahmen ordentlicher Anstellungsverhältnisse oder sonstiger berufsmäßiger Tätigkeit für den Verein. Dies gilt auch für Mitglieder des Vorstands. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anteil am Vereinsvermögen.
- 2./
- 3./ Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5
Erwerb der Mitgliedschaft

- 1./ Mitglied des Vereins kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, ohne Unterschied des Geschlechtes, des Berufes, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen und religiösen Überzeugung, wobei die politische und religiöse Meinung nicht in den Verein getragen werden darf.
- 2./ Anträge zur Aufnahme in den Verein sind schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins. Lehnt der Vorstand die Aufnahme in den Verein ab, steht dem Betroffenen das Recht zu, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung über seinen Antrag zu verlangen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nicht verlangt werden. Die Entscheidung wird im Rahmen der jeweils nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung getroffen und ist für den Betroffenen unanfechtbar.
- 3./ Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich den Satzungen der unter § 1 Abs. 3 aufgeführten Fachverbänden.
- 4./ Im Aufnahmeantrag muss „sofern eine zweite oder mehrere Abteilungen eingerichtet sind“ diejenige Abteilung angegeben werden, in der das Mitglied geführt werden will. Die Teilnahme an der leistungssportlichen, körperausbildenden und kulturellen Betätigung ist jedem Vereinsmitglied auch in den anderen Abteilungen möglich.
- 5./ Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist auf einem Aufnahmeantrag die Einwilligung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 6./ Die Übernahme eines Amtes im Verein verpflichtet zur gewissenhaften Ausübung desselben und zur Beachtung aller für das Amt vorgesehenen Bestimmungen.
- 7./ Die Ehrenmitgliedschaft für eine natürliche oder juristische Personen (der Ehrenvorsitzende, das Ehrenvorstandsmitglied und die Ehrenmitglieder) wird von der Hauptversammlung für eine Zeit von 10 Jahren verliehen. Ehrenvorsitzender und Ehrenvorstandsmitglied sowie Ehrenmitglieder können max sechs Personen sein. Der Ehrenvorsitzende kann an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

- 1./ Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem freiwilligen Austritt,
 - b) mit dem Ausschluss,
 - c) mit dem Tod des Mitgliedes.
- 2./ Der Austritt aus dem Verein ist durch Einschreiben an die Geschäftsstelle zu erklären, wobei die Kündigungszeiten und Fristen einzuhalten sind (vor dem 30. September zum 31. Dezember des gleichen Jahres). Andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.

3./ Ein Ausschluss ist möglich nach:

- a) wiederholtem oder schwerem Verstoß gegen die Satzung,
 - b) vereinschädigendem Verhalten,
 - c) wenn trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung die Beitragszahlung länger als 6 Monate in Verzug ist.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

4./ Gegen das Ausschlussurteil steht dem Ausgeschlossenen innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden des Ausschlusses das Recht der Berufung an den Vorstand zu. Dieser entscheidet endgültig. Zu der Verhandlung vor dem Vorstand ist der Ausgeschlossene mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu laden.

5./ Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein.

§ 7

Organe des Vereins

- 1./ Organe des Vereins sind:
- a) die Hauptversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Jugendausschuss,
 - d) die Kassenprüfer.

§ 8

Die Hauptversammlung

1./ Es gibt ordentliche und außerordentliche Hauptversammlungen. Ordentliche Hauptversammlung finden jedes Jahr im ersten Quartal mit einer Tagesordnung statt.

2./ Außerordentliche Hauptversammlung finden statt, wenn die Hälfte des Vorstandes es für notwendig hält oder wenn diese von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

3./ Die Einberufung von Hauptversammlungen obliegt dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden. Sie erfolgt in der Weise, dass Ort, Termin und Tagesordnung den Mitgliedern 14 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung durch persönlichen Brief oder über E-Mail bekannt gegeben werden.

Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge für die Hauptversammlung einzureichen.
Diese müssen spätestens 7 Tage vor dem Termin der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

4./ Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
Sie fasst ihre Beschlüsse durch Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sie nicht die Satzung und die Auflösung des Vereins betreffen.
Die Abstimmung ist auf Antrag geheim.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
Ein Wahlleiter wird von der Versammlung benannt.
Der Protokollführer fertigt eine Niederschrift an, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet und in der folgenden Jahreshauptversammlung ausgelegt werden muss.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführendem Vorstand

- 1./
1. dem/der 1. Vorsitzenden *
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden *
 3. dem/der Kassenwart:in *
 4. dem/der Schriftführer:in *

und dem erweiterten Vorstand

5. dem/der sportlichem Leiter*in *
6. dem/der Sportwart:in *
7. dem/der Jugendwart:in *
8. dem/der Social-Media, Presse und Medien Verantwortlichem *

9. dem/der Integrationsbeauftragte/n *
10. der/dem Frauenbeauftragte/n/Gleichstellungsbeauftragte/n *
11. dem/der Gerätewartin *
12. dem/der Fuhrparkverantwortliche/n*
13. dem/der Bekleidungs- und Ausrüstungsverantwortlichen*
14. dem/der Beauftragten für Datenschutz- und Digitalisierung *
15. dem/der Beauftragten für Beschaffung und Reiseorganisation *
16. einem/einer Beisitzer*in (kann auf Vorschlag gewählt werden)
17. dem/der Ehrenvorsitzenden

Die mit * markierten Positionen müssen gewählt und besetzt werden.

- 2./ Der Vorstand bestimmt im Rahmen der von der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse die Richtlinien der Vereinsarbeit. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins nach innen und außen sowie die Besorgung aller Angelegenheiten des Vereins und die Koordinierung der Interessen der Abteilungen, soweit diese nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung fallen.
- 3./ Vertretungsberechtigt im Sinne des BGB § 26 Abs. 2 sind der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinschaftlich mit dem Kassenwart.
- 4./ Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gem. Abs. 1 gemeinschaftlich vertreten. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands gem. Abs. 7, 8 und Erteilung entsprechender rechtsgeschäftlicher Vollmacht allgemein oder für einzelne Rechtsgeschäfte Einzelvertretungs- und Alleingeschäftsführungsbefugnis erteilt werden.
- 5./ Die Aufgaben des Vorstands und erweiterten Vorstands sind:
 - a) Leitung und Verwaltung des Vereins sowie Vertretung des Vereins nach außen gem. Abs. 3;
 - b) Überwachung der Arbeit des Vereins hinsichtlich des satzungsmäßigen Vereinszwecks;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Erstellung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.
- 6./ Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands vor Ablauf seiner regelmäßigen Amtsdauer ist durch den Vorstand unverzüglich eine kommissarische Vertretung des Ausgeschiedenen bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds / Nachfolgers im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestimmen.
- 7./ Der Vorstand trifft seine Entscheidungen auf Vorstandsversammlungen unter Einbeziehung des erweiterten Vorstands mit einfacher Mehrheit. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, oder den Vertreter. Die Beachtung von Formen und Fristen oder die Bekanntgabe der Tagesordnung ist bei der Einberufung nicht zwingend erforderlich; sie kann insbesondere auch mündlich oder telefonisch erfolgen.
- 8./ Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn mindestens 6 Mitglieder, darunter mindestens 2 Mitglieder des Vorstands gem. Abs. 1, anwesend sind. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands - mit Ausnahme der Beisitzer, die gemeinsam nur über eine einheitlich auszuübende Stimme verfügen - hat eine Stimme. Kommt es bei der Beschlussfassung des erweiterten Vorstands wegen Stimmengleichheit zu keiner Mehrheitsentscheidung, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 9./ Vorstandsversammlungen, zu denen der/die 1. Vorsitzende einberuft, finden quartalsweise statt und können auch per Videokonferenz organisiert werden.

§ 10 Kassenprüfung

- 1./ Die beiden Kassenprüfer:innen und ein Ersatzkassenprüfer:innen werden von der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Nach jeder Wahlperiode scheidet ein Kassenprüfer aus. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer dürfen kein sonstiges Amt im Verein bekleiden. Die Kassenprüfer haben über ihre Prüftätigkeit gegenüber Dritten (Vereinsfremde) Stillschweigen zu bewahren. Die Kassenprüfer sollen mindestens einmal im Jahr die Kasse prüfen und müssen bei jeder Hauptversammlung einen genauen Prüfbericht abgeben.

§ 11
Wahlen und Amtszeiten

- 1./ Der gesamte Vorstand gem. § 8. Abs. 1 Pos. 1. bis 16 und die Kassenprüfer: ~~in~~ ~~er~~ ~~de~~ ~~m~~ ~~u~~ ~~r~~ ~~c~~ ~~h~~ die Jahreshauptversammlung mit einfacher ~~St~~ ~~i~~ ~~m~~ ~~m~~ ~~e~~ ~~n~~ ~~m~~ ~~e~~ ~~h~~ ~~r~~ ~~g~~ ~~e~~ ~~w~~ ~~ä~~ ~~h~~ ~~t~~. Sollte ein gesamter Vorstand nicht zusammenkommen, können je 3 Positionen des unter § 8 genannten erweiterten Vorstands auch von einem anderen Vorstandsmitglied aus dem erweiterten Vorstand mit-besetzt werden.
- 2./ Die Amtszeit des Gesamtvorstandes beträgt zwei Jahre.
- 3./ Die Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder zulässig.
- 4./ Die Wahl des Vorsitzenden des Jugendausschusses regelt die Vereinsjugendordnung. Jedes
- 5./ Mitglied ist mit dem 16. Geburtsjahr berechtigt.
- 6./ Jedes Mitglied mit dem Mindestalter von 16 Jahren kann in den Vorstand gewählt werden.

§ 12
Vereinsvermögen

- 1./ Zur Verwaltung des Vereinsvermögens ist ein Konto bei einem Geldinstitut zu unterhalten.
- 2./ Die Verwaltung des Kontos obliegt dem 1. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Kassenwart ist zur Führung eines Kassenbuches verpflichtet und hat den Kassenprüfern und dem Vorstand jederzeit Einblick in die Kassenbücher zu gewähren.
- 3./ Zeichnungsberechtigt für das Konto sind:
 - a) der Kassenwart
 - b) der 1. Vorsitzende
 - c) der stellvertretende Vorsitzende

und zwar jeder einzeln.

§ 13
Beiträge

- 1./ Die Mitglieder des Vereins haben Beiträge zu zahlen.
- 2./ Für die Festlegung der Mindestbeiträge müssen die Richtlinien des Landessportbundes (Bezuschussung von Übungsleitern, Sportgeräte u s w .) zugrunde gelegt werden.
- 3./ Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat bis zum 1. April für ein Jahr zu erfolgen.
- 4./ Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 20 Jahre im Verein sind, können bei besonderen Verdiensten um den Verein beitragsfreigestellt werden. Außerhalb der vorstehenden Regelung ist eine Beitragsfreistellung auch dann möglich, wenn die Mitgliederversammlung dies aufgrund herausragender Verdienste um den Verein und den Boxsport mit einfacher Mehrheit beschließt.
- 5./ Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt.
- 6./ Ehrenmitglieder sowie Ehrenvorsitzende sind von der Beitragsleistung befreit
- 7./ Solange ein Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, ist ihm die Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte verwehrt, insbesondere ruht auch sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und ggf. Vorstandsversammlung. Maßgeblich ist insoweit der Stand des Beitragskontos eine Woche vor dem Datum der jeweiligen Versammlung.

§ 14
Satzungsänderung, Auflösung

- 1./ a) Über eine Satzungsänderung kann nur die Hauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden.
- b) Über eine Auflösung des Vereins kann nur die Hauptversammlung mit 4/5 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden.
- 2./ Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Stadtsportverband (SSV) Warendorf e.V. Fürstenbergstraße 25 48231 Warendorf, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder

§ 15
Vereinsjugendausschuss

- 1./ Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
- 2./ Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- 3./ Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Jugend des „Boxclub Warendorf e.V.“, welche die gesamte Vereinsjugend betreffen. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 16
Haftung

- 1./ Die Vereinsorgane sowie andere mit der Wahrnehmung von Tätigkeiten für den Verein befasste Vereinsmitglieder (z.B. Repräsentanten des Vereins, Übungsleiter) haften dem Verein bzw. den Mitgliedern für einen in Wahrnehmung ihrer Organpflichten bzw. Tätigkeiten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, aus Unfällen oder Diebstählen entstehen.
- 2./ Der Verein haftet seinen Mitgliedern grundsätzlich nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen, einschließlich dem Boxtraining, erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- 3./ Sind die Repräsentanten einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Organpflichten bzw. Tätigkeiten i.S.d. Abs. 1 verursachten Schadens verpflichtet, können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

§ 17
Geltung des BGB

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) über den rechtsfähigen Verein.

§ 18 Datenschutz

- 1./ Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2./ Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3./ Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aufgrund dieser Satzung sowie zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Warendorf.

§ 20

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Falle sind die Mitglieder des Vereins verpflichtet, anstelle der ungültigen Satzungsbestimmung eine dem Gewollten möglichst nahekommende rechtsgültige Regelung durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu treffen. Das Gleiche gilt im Falle einer etwaigen Regelungslücke.

§ 21

Gültigkeit

Die Satzung ist die Neufassung der Satzung der Gründerversammlung vom 16. Juli 1981

Die Neufassung der Satzung wurde am 18.01.2017 von der Hauptversammlung beschlossen und dem Registergericht über den Notar zur Eintragung vorgelegt.

Die Änderung der Neufassung der Satzung vom 18.01.2017 wurde am 20.02.2018 von der Hauptversammlung beschlossen und dem Registergericht über den Notar zur Eintragung vorgelegt.

Die Änderung der Neufassung der Satzung vom 20.2.2018 wurde am 14.9.2022 von der Hauptversammlung beschlossen und dem Registergericht über den Notar zur Eintragung vorgelegt.

Warendorf, den 14.9.2022

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer